

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen** Wirtschaftstätigkeiten enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Name des Produkts:
 WARBURG – MULTI-ASSET -
 SELECT - FONDS

Unternehmenskennung (LEI-Code)
 529900HRVKHRUDKXSU66

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Wurden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?



Ja



Nein

Es wurden damit **nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt:



in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wurden damit **nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt:



Es wurden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt wurden, enthielt es 19,61% an nachhaltigen Investitionen



mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



mit einem sozialen Ziel



Es wurden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.

Inwieweit wurden die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllt?

Die Anlagestrategie dieses Fonds verfolgt eine ganzheitliche Integration der Nachhaltigkeitsdaten in den Investitionsprozess. Dabei werden sowohl soziale als auch ökologische Aspekte über definierte Ausschlusskriterien in Bezug auf die Geschäftsaktivitäten angewendet.

Das Anlageuniversum des Fonds für die Direktanlagen besteht zunächst grundsätzlich aus den Emittenten, die im „Universe All“ von MSCI enthalten sind. Bei der dann hieraus erfolgenden Auswahl der geeigneten Vermögensgegenstände wird darauf geachtet, dass Risiken aus Geschäftsfeldern, die erhebliche negative externe Effekte durch ökologische und/oder soziale Risikofaktoren mit sich bringen könnten und damit die generellen Risikoparameter wie z. B. Marktpreis- oder Adressenausfallrisiken erhöhen, durch umsatzbasierte Ausschlüsse von bestimmten Geschäftsaktivitäten minimiert werden. Für den Bereich der Investition in Unternehmen (Aktien oder Anleihen) werden solche Unternehmen, die mehr als 1 Prozent Umsatzanteile aus den nachfolgend genannten Geschäftsfeldern erzielen, vom Anlageuniversum ausgeschlossen, da diese die gesamten Risikoparameter des Fonds nennenswert beeinträchtigen können.

- Glücksspiel (Betreiber und Zulieferer)
- Pornografie (Produzenten)
- Rüstungsgüter (Hersteller von konventionellen Waffen und Waffensystemen sowie ziviler Schusswaffen)
- Tabak (Hersteller)
- Thermalkohle (Förderung/Abbau)
- Ölsande bzw. Ölschiefer (Förderung/Abbau)
- Uran (Förderung/Abbau)
- Förderung/Abbau von fossilen Brennstoffen durch Fracking

- Förderung/Abbau von fossilen Brennstoffen aus der Arktis

Die ökologische Transformation der Wirtschaft hat einen großen Einfluss auf Unternehmen aus der Branche der Energieerzeugung und/oder der Förderung von fossilen Brennstoffen. Besonders betroffen sind Unternehmen aus dem Bereich der Verstromung von Thermalkohle und Nuklearenergie. Um den Einfluss dieser Unternehmen auf die Risikokennzahlen des Fonds zu reduzieren, werden Unternehmen, die mehr als 5 Prozent ihres Umsatzes aus diesen Bereichen erzielen, ebenfalls vom Anlageuniversum ausgeschlossen.

Um auch bei Investitionen in Zielfonds diese Risiken zu berücksichtigen und zu minimieren, wurde nur in Fonds investiert, deren Fondsgesellschaft die Prinzipien für Verantwortungsvolles Investieren der Vereinten Nationen (UN PRI) unterzeichnet haben. Weiterhin wurde bei der Selektion von Zielfondsinvestments überwiegend in Fonds investiert, die sich an Kunden mit nachhaltigkeitsbezogenen Zielen gem. Art. 9 Abs. 9 UA 1 MiFID II-DRL richten dürfen. Hierzu gehören Strategien gemäß Art. 2 Nr. 7 lit. a) bis c) MiFID II-DVO.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Wie haben die Nachhaltigkeitsindikatoren abgeschnitten?**

Zum Berichtsstichtag gestalten sich die Nachhaltigkeitsindikatoren wie folgt:

- Der MSCI ESG Quality Score (Skala 0 - 10), ermittelt von MSCI ESG Research, des Fonds wird anhand des gewichteten Durchschnitts der ESG-Bewertungen der Investitionen des Fonds berechnet. Der MSCI ESG Quality Score berücksichtigt zudem den Trend des ESG-Ratings der Bestände wie auch den Anteil der Bestände mit einem schwächeren Rating von „B“ oder „CCC“. Der MSCI ESG Quality Score des Fonds beträgt 7,06. Dies entspricht einem MSCI ESG Rating von A.
- Die gewichtete CO₂-Intensität (tCO₂e/ €Mio. Umsatz) nach Definition der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288, Anhang I, Formel 3 beträgt 117,06. Die Daten sowohl auf Unternehmens- als auch auf Zielfonds-Ebene stammen ebenfalls von MSCI ESG Research. Die Datenabdeckung zu den CO₂-Intensitätswerten liegt bei 88,01% des bewertbaren Bestands (Zielfonds und Unternehmen – ohne Bankguthaben und Derivate).

Nähere Informationen zu der ESG Rating Methodologie von MSCI ESG Research können Sie folgender Seite entnehmen:

<https://www.msci.com/our-solutions/esg-investing/esg-ratings>

● **Welche Ziele verfolgten die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt wurden, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Nachhaltige Investitionen im Sinne des Art. 2 Nr. 17 der Offenlegungsverordnung - Verordnung (EU) 2019/2088 - (SFDR) sind solche, die zur Erreichung eines Umweltzieles oder eines sozialen Zieles beitragen unter der Voraussetzung, dass diese Investition kein anderes der dort genannten Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Für die Definition von umweltbezogenen oder sozialen Zielen beziehen wir uns auf die 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen bis 2030 (UN Sustainable Development Goals, SDGs). Von diesen 17 SDGs sind 9 umweltbezogene Ziele und 8 soziale Ziele. Die Ziele sind darauf ausgerichtet, Armut zu verringern und Wohlstand zu fördern - gleichzeitig finden soziale Bedürfnisse wie Bildung und Gesundheit Berücksichtigung.

Ziel der Anlagestrategie ist es nicht, einen festgelegten Anteil Nachhaltiger Investitionen im Sinne des Art. 2 Nr. 17 SFDR zu erreichen bzw. das Portfolio diesbezüglich auszurichten oder zu optimieren. Mit einer Investition in ein Unternehmen wird nach unserem Verständnis dann ein umweltbezogenes oder soziales Ziel verfolgt, wenn das Unternehmen zu mindestens einem der SDGs einen positiven Beitrag leistet und nicht gleichzeitig einen negativen Beitrag zu einem anderen Ziel leistet. Die Ermittlung der Zielerreichung nehmen wir auf Basis der "MSCI SDG Alignment Methodology" vor, in der für jedes der 17 SDGs von MSCI dessen Status ermittelt wird. Ein positiver Beitrag liegt dann vor, wenn ein Unternehmen hinsichtlich eines Zieles mindestens den Status "aligned" hat und hinsichtlich keines anderen Zieles als "misaligned" oder schlechter gewertet wird.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt wurden, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Im Rahmen des quantitativen Screenings zur Ermittlung nachhaltiger Investitionen erfolgt eine „Do no significant harm“ (DNSH) Prüfung. Also eine Beurteilung, ob durch die Geschäftstätigkeit, die positiv auf eines oder mehrere der 17 Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals - SDGs) einwirkt, gleichzeitig ein ökologisches oder soziales Nachhaltigkeitsziel negativ beeinflusst wird. Investitionen in Unternehmen, die die DNSH-Prüfung nicht erfüllen, werden von uns nicht dem Anteil Nachhaltiger Investitionen im Sinne des Art. 17 Nr. 2 SFDR zugerechnet. In der DNSH-Prüfung werden die Investitionen bzw. Unternehmen im Hinblick auf folgende Kriterien bzw. Schwellenwerte überprüft: Berücksichtigung der SDGs:

- „Misaligned“ oder „strongly misaligned“ gegenüber einem der 17 Nachhaltigkeitsziele

Mindestausschlüsse der BaFin für nachhaltige Publikumsfonds:

- Geschäftsbereiche im Segment der geächteten oder Nuklearwaffen
- mehr als 10% Umsatzanteile aus der Förderung und/oder der Energieerzeugung aus fossilen Brennstoffen
- mehr als 10% Umsatzanteile aus dem Abbau, der Exploration und aus Dienstleistungen für Ölsand und Ölschiefer

Zusätzliche Mindestausschlüsse des Verbändekonzepts:

- mehr als 10% Umsatzanteile aus der Produktion von Tabak
- mehr als 10% Umsatzanteile aus Rüstungsgütern
- Verstöße oder Verdachtsmomente für Vergehen gegen mindestens eines der 10 Prinzipien des UN Global Compact

Zusätzliche Mindestausschlüsse der M.M.Warburg & CO Gruppe:

- mehr als 5% Umsatzanteile aus der Energieerzeugung aus Erdgas und Kernenergie

Die Nichteinhaltung von „Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung“ wird anhand von MSCI ESG Research-Analysen gemessen:

- Ausschluss von Unternehmen mit einem „CCC“ oder „B“ Rating (sog. Nachzügler)
- Ausschluss von Unternehmen mit einem „Governance Pillar Score“ von weniger als 2,857 (sog. Nachzügler)
- Sehr schwerwiegende („Red Flag“) oder schwerwiegende unternehmerische Kontroversen („Orange Flag“) analog der Einstufung innerhalb des Kontroversen Screenings von MSCI ESG

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Negative Auswirkungen von (Geschäfts-)Aktivitäten von Unternehmen und Staaten in Bezug auf Umwelt- und Sozialbelange werden durch sog. PAI-Indikatoren (Principal Adverse Impacts - Wichtigste nachteilige Auswirkungen) abgebildet. Die anzuwendenden PAI-Indikatoren sind in Anhang I, Tabelle 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 beschrieben.

Es kann davon ausgegangen werden, dass die SDGs ebenfalls dazu geeignet sind, eine PAI Berücksichtigung anzunehmen. Unternehmen, die hinsichtlich eines oder mehrerer SDGs und somit hinsichtlich der mit dem jeweiligen SDG in Verbindung zu setzenden PAIs, mit „misaligned“ oder „strongly misaligned“ bewertet werden, werden nicht den nachhaltigen Investitionen zugerechnet. Im Folgenden wird beschrieben, inwiefern die SDGs mit den PAIs in Verbindung zu setzen sind.

- **PAIs 1 bis 6 (Treibhausgasemissionen)** lassen sich qualitativ in Verbindung zu den SDGs 7 (Affordable and Clean Energy), 12 (Responsible Consumption and Production) und 13 (Climate Action) setzen.
- **PAI 7 (Biodiversität)** lässt sich mit Bewertungen zu den SDGs 2 (Zero Hunger), 12 (Responsible Consumption and Production), 14 (Life Below Water) und 15 (Life on Land) in Verbindung setzen.
- **PAI 8 (Wasser)** findet implizit Berücksichtigung in Bewertungen zu SDG 2 (Zero Hunger), 6 (Clean Water and Sanitation), 12 (Responsible Consumption and Production), 14 (Life Below Water) und 15 (Life on Land).
- **PAI 9 (Abfall)** lässt sich in Verbindung setzen mit SDG 2 (Zero Hunger), 3 (Good Health and Well-Being), 6 (Clean Water and Sanitation), 12 (Responsible Consumption and Production) und 15 (Life on Land).
- **PAI 10 (Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der OECD für multinationale Unternehmen) und 11 (Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen)** könnten implizit in der Bewertung zu SDG 10 (Reduced Inequalities) enthalten sein.
- **PAI 12 (Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle)** lässt sich in Zusammenhang bringen mit den SDGs 4 (Quality Education), 5 (Gender Equality) und 8 (Decent Work and Economic Growth).
- **PAI 13 (Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen)** wird aus Sicht der Gesellschaft ebenfalls über die SDGs 4 (Quality Education), 5 (Gender Equality), 8 (Decent Work and Economic Growth) sowie 10 (Reduced Inequalities) berücksichtigt.
- **PAI 14 (Engagement in umstrittenen Waffen)** ist wiederum direkt von SDG 16 (Peace, Justice and Strong Institutions) abgedeckt.

Über die SDGs hinaus finden Ausschlusskriterien im Rahmen der Bewertung „nachhaltiger Investitionen“ statt, die ebenfalls dazu geeignet scheinen, sich positiv auf die PAI-Ausprägungen auszuwirken.

So wird sich etwa der umsatzbezogene Ausschluss von Geschäftstätigkeiten im Bereich der fossilen Brennstoffe sowie Atomenergie positiv auf die umweltbezogenen PAI-Ausprägungen auswirken, während insbesondere die Berücksichtigung von Governance- und Kontroversenbewertungen positive Effekte auf die PAIs mit sozialem Schwerpunkt haben dürften. Anstelle der indirekten Berücksichtigung der PAIs über SDGs werden einzelne PAIs auch direkt durch die zugrundeliegende Methodik adressiert:

- **PAI 10** durch den direkten Ausschluss von Emittenten, die schwere Verstöße oder Verdachtsmomente für Vergehen gegen mindestens eines der 10 Prinzipien des UN Global Compact aufweisen.
- **PAI 14** infolge des Ausschlusses von Unternehmen, die Geschäftsbereiche im Segment der geächteten oder Nuklearwaffen aufweisen.

Stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Im Rahmen des Kontroversen-Screenings werden Unternehmen, die in ein oder mehrere schwerwiegende unternehmerische Fehlverhalten involviert sind, identifiziert und in der Folge von Investitionen ausgeschlossen. Unser Kontroversen-Screening beruht auf Daten von MSCI und erfolgt auf Basis folgender globaler Normen:

- dem Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC),
- der Allgemeinen Grundsätze der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte (UNGPs),
- der Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO),
- der Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische Unionskriterien beigefügt. Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrundeliegenden Investitionen Anwendung, die die Unionskriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrundeliegenden Investitionen berücksichtigen nicht die Unionskriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten. Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Wie wurden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Im Rahmen des im Abschnitt „Inwieweit wurden die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllt?“ beschriebenen Investmentprozesses finden PAIs über die Betrachtung „nachhaltiger Investitionen“ wie in Abschnitt „Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt wurden, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?“ beschrieben, hinaus Berücksichtigung. Die im Folgenden genannten, von MSCI ESG Research bezogenen, wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden im Investmentprozess berücksichtigt. Dabei variiert die Berücksichtigung der jeweiligen PAI-Ausprägung. Berücksichtigung kann in Form eines Ausschlusses stattfinden, bei dem Emittenten mit schlechten PAI-Ausprägungen nicht investierbar werden. Darüber hinaus kann Berücksichtigung auch im Rahmen der Positivselektion, in der Emittenten mit einer umfassend fortschrittlichen Nachhaltigkeitsstrategie selektiert werden, oder in Form eines Gesprächsschwerpunkts in Engagement Gesprächen stattfinden.

- **PAI 1 (THG-Emissionen)** in Form von Ausschlusskriterien
- **PAI 2 (CO2-Fußabdruck)** in Form von Ausschlusskriterien
- **PAI 3 (THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird)** in Form von Ausschlusskriterien
- **PAI 4 (Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind)** in Form von Ausschlusskriterien
- **PAI 10 (Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der OECD für multinationale Unternehmen)** in Form von Ausschlusskriterien
- **PAI 12 (Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle)** in Form von Ausschlusskriterien u. Engagementaktivitäten
- **PAI 13 (Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen)** in Form von Ausschlusskriterien
- **PAI 14 (Engagement in umstrittenen Waffen)** in Form von Ausschlusskriterien



Welche sind die Hauptinvestitionen dieses Finanzprodukts?

Die Liste umfasst die folgenden Investitionen, auf die **der größte Anteil** der im Bezugszeitraum getätigten **Investitionen** des Finanzprodukts entfiel:

1 Oktober 2022 -
30 September 2023

In der Tabelle werden die größten Investitionen des Fonds mit dem jeweiligen Sektor und dem zugehörigen Land, sortiert nach Größe des prozentualen Anteils des Fonds aufgeführt. Der Portfolioanteil wurde als Durchschnitt des Anteils am Sondervermögen zu den vier Quartalsstichtagen des Berichtszeitraums berechnet und bezieht sich auf das Brutto-Fondsvermögen.

Größte Investitionen	Sektor	Fondsanteil	Land
iShs IV-Sust.MSCI Em.Mkts SRI Registered Shares USD o.N. iShsIV-MSCI	Finanzdienstleistungen	2.68%	IE
EM.ESG.Enh.U.ETF Reg. Shs USD Dis. oN	Finanzdienstleistungen	1.82%	IE
iShares \$ High Yield Corp Bond ESG UCITS ETF	Finanzdienstleistungen	2.31%	IE
iShsIII-EO Covered Bond U.ETF Registered Shares o.N.	Finanzdienstleistungen	1.46%	IE
Celsius Fds - QMS Fund Reg. Shs B EUR Acc. oN	Finanzdienstleistungen	2.08%	IE
HI-Sustain.High Yield Def.Fds Inhaber-Anteile	Finanzdienstleistungen	2.31%	DE
WARBURG INV.RESP.- Corp.Bonds Inhaber-Anteile B	Finanzdienstleistungen	5.29%	DE
WARBURG-DEFENSIV-FONDS Inhaber-Anteile I	Finanzdienstleistungen	3.41%	DE
WARBURG-TOTAL RETURN GL.-FONDS Inhaber-Anteile E	Finanzdienstleistungen	1.14%	DE
0,250% United States of America 20/25	Öffentlicher Emittent	1.16%	US
1,625% United States of America 19/29	Öffentlicher Emittent	0.86%	US
1,750% United States of America 13/23	Öffentlicher Emittent	1.02%	US
Sonstige Vermögensgegenstände	Sonstiges	7.43%	DE
iShsIV-MSCI JPN			
ESG.Enh.U.ETF Reg. Shares USD Acc. o.N.	Finanzdienstleistungen	1.26%	IE
Xt.II-EO Co.Bd Sh.Du.SRI PAB Act. au Port. 1C EUR Acc. oN	Finanzdienstleistungen	1.39%	LU
AIS-A.Euro Gov.Tilted Green Bd Namens-Anteile C Cap.EUR o.N.	Finanzdienstleistungen	0.88%	LU



Wie hoch war der Anteil der nachhaltigkeitsbezogenen Investitionen?

Mit nachhaltigkeitsbezogenen Investitionen sind alle Investitionen gemeint, die die ökologischen und/oder sozialen Merkmale nach den im Abschnitt „Inwieweit wurden die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllt?“ beschriebenen verbindlichen Elemente der ESG-Anlagestrategie erfüllen und somit der Kennzahl #1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale zuzurechnen sind. Der Anteil der nachhaltigkeitsbezogenen Investitionen im Durchschnitt der Quartalsenden des Berichtszeitraums beträgt 80,69 Prozent des Brutto-Fondsvermögens.

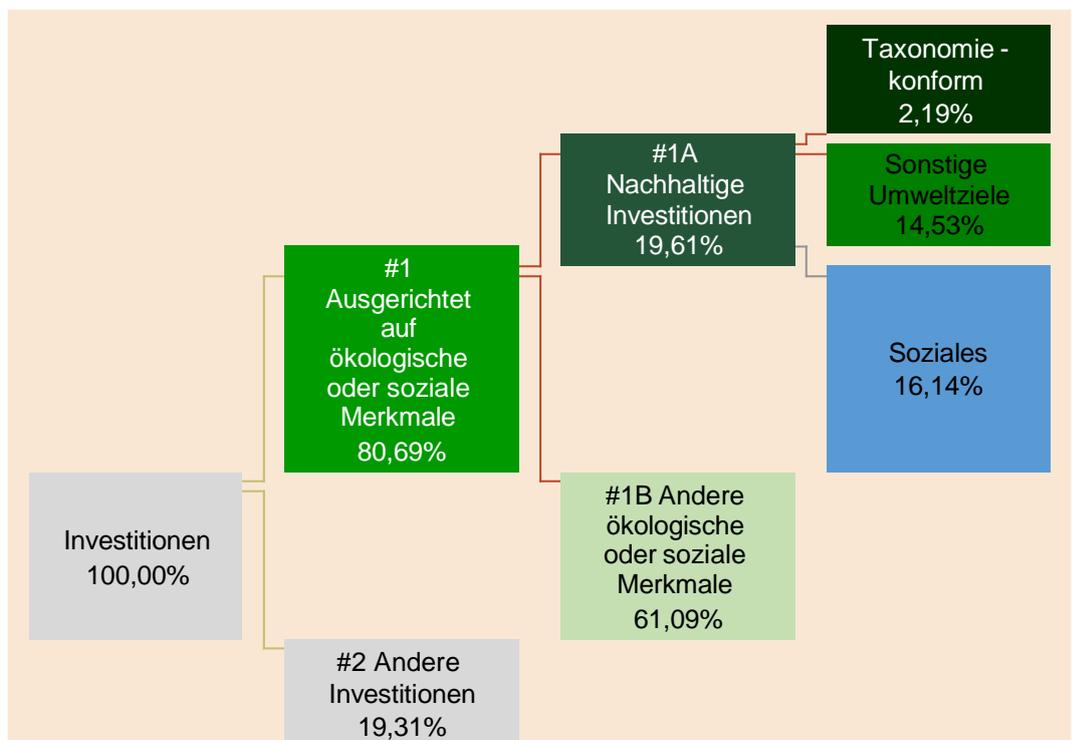
Wie sah die Vermögensallokation aus?

In dem Schaubild weiter unten haben wir eine Strukturierung der Investitionen des Fonds nach Investitionskriterien vorgenommen. Die Berechnung bezieht sich jeweils auf das Brutto-Fondsvermögen und erfolgt als Durchschnitt der Vermögensallokation zu den Quartalsenden im Berichtszeitraum, wobei die Nachhaltigkeitsklassifikation nach Art. 2 Nr. 17 SFDR sowie die Taxonomiekonformität im Sinne der Taxonomie- Verordnung - Verordnung (EU) 2020/852 der jeweiligen Unternehmen auf Stichtagsdaten beruht. Der Anteil der Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der ökologischen und sozialen Merkmale beitragen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale) betrug im Berichtszeitraum 80,69 Prozent. Darunter fallen alle Investitionen, die die im Abschnitt „Inwieweit wurden die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllt?“ beschriebenen Kriterien erfüllen.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Nachhaltige Investitionen i.S.d. Art. 2 Nr. 17 der Offenlegungsverordnung - Verordnung (EU) 2019/2088 - (SFDR) sind alle Investitionen in eine wirtschaftliche Tätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beitragen, vorausgesetzt, dass diese Investitionen keines dieser Ziele erheblich beeinträchtigen und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Unsere Konzeption der Klassifizierung nachhaltiger Investitionen haben wir zuvor im Abschnitt „Welche Ziele verfolgten die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt wurden, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesem Ziel bei?“ beschrieben. Investitionen in ein Unternehmen werden jeweils in voller Höhe in die Quote nachhaltiger Investitionen eingerechnet, wenn das Unternehmen nach der „MSCI SDG Alignment Methodology“ mindestens hinsichtlich eines der 17 SDGs den Status "aligned" hat und gegenüber keinem anderen Ziel als „misaligned“ oder schlechter beurteilt wird und gleichzeitig die DNSH-Prüfung bestanden worden ist und kein Verstoß gegen Verfahrensweisen guter Unternehmensführung besteht. Die verwendete Methodik nimmt keine Gewichtung hinsichtlich der Zahl der Ziele, zu denen ein positiver Beitrag geleistet wird, und - sofern ein Schwellenwert überschritten worden ist - des Umfangs der nachhaltigen Geschäftstätigkeit der jeweiligen Unternehmen vor. Wir weisen darauf hin, dass bei der Ermittlung von Quoten für nachhaltige Investitionen derzeit noch Auslegungsunsicherheiten bestehen, die deutliche Auswirkungen auf die Höhe der angegebenen Quoten haben können. Aktuell besteht kein einheitliches Vorgehen am Markt, so dass eine direkte Vergleichbarkeit von Nachhaltigkeitsangaben nicht immer möglich ist. Der Anteil der nachhaltigen Investitionen (#1a Nachhaltige Investitionen) liegt mit 19,61 Prozent unterhalb der Investitionen mit ökologischen und/oder sozialen Merkmalen, da die Kriterien hierfür nicht deckungsgleich sind. Ein Anteil von 2,19 Prozent der Investitionen erfüllt die Nachhaltigkeitsanforderungen der Taxonomie-Verordnung - Verordnung (EU) 2020/852. Für die Ermittlung der Taxonomie-Quote wurden gemäß Vorgaben der Europäischen Aufsichtsbehörden (ESA) die Investitionen anteilig auf Basis ihres Umsatzes, der zu den in der Taxonomie-Verordnung definierten Umweltzielen beiträgt, berücksichtigt. Wir weisen darauf hin, dass diese Methodik von der Quantifizierung des Anteils der nachhaltigen Investitionen abweicht, bei der die Investition in ein Unternehmen jeweils in voller Höhe angesetzt wird, sofern ein Unternehmen die festgelegten Nachhaltigkeitskriterien erfüllt. Die Quoten der taxonomiekonformen Investitionen und die der nachhaltigen Investitionen mit einem Umwelt- oder Sozialziel überschneiden sich zum Teil. Die Quote nachhaltiger Investitionen stellt somit nicht zwangsläufig die Summe der drei erstgenannten Quoten dar.

Darüber hinaus hat der Fonds Andere Investitionen (#2) getätigt. Darunter fallen Investitionen, die den im Abschnitt: „Welche Investitionen fielen unter „Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wurde mit ihnen verfolgt und gab es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?“ erläuterten Mindestschutz gewährleisten sowie Bankguthaben und gegebenenfalls Derivate im Rahmen der in den Verkaufsunterlagen vorgegebenen Grenzen.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

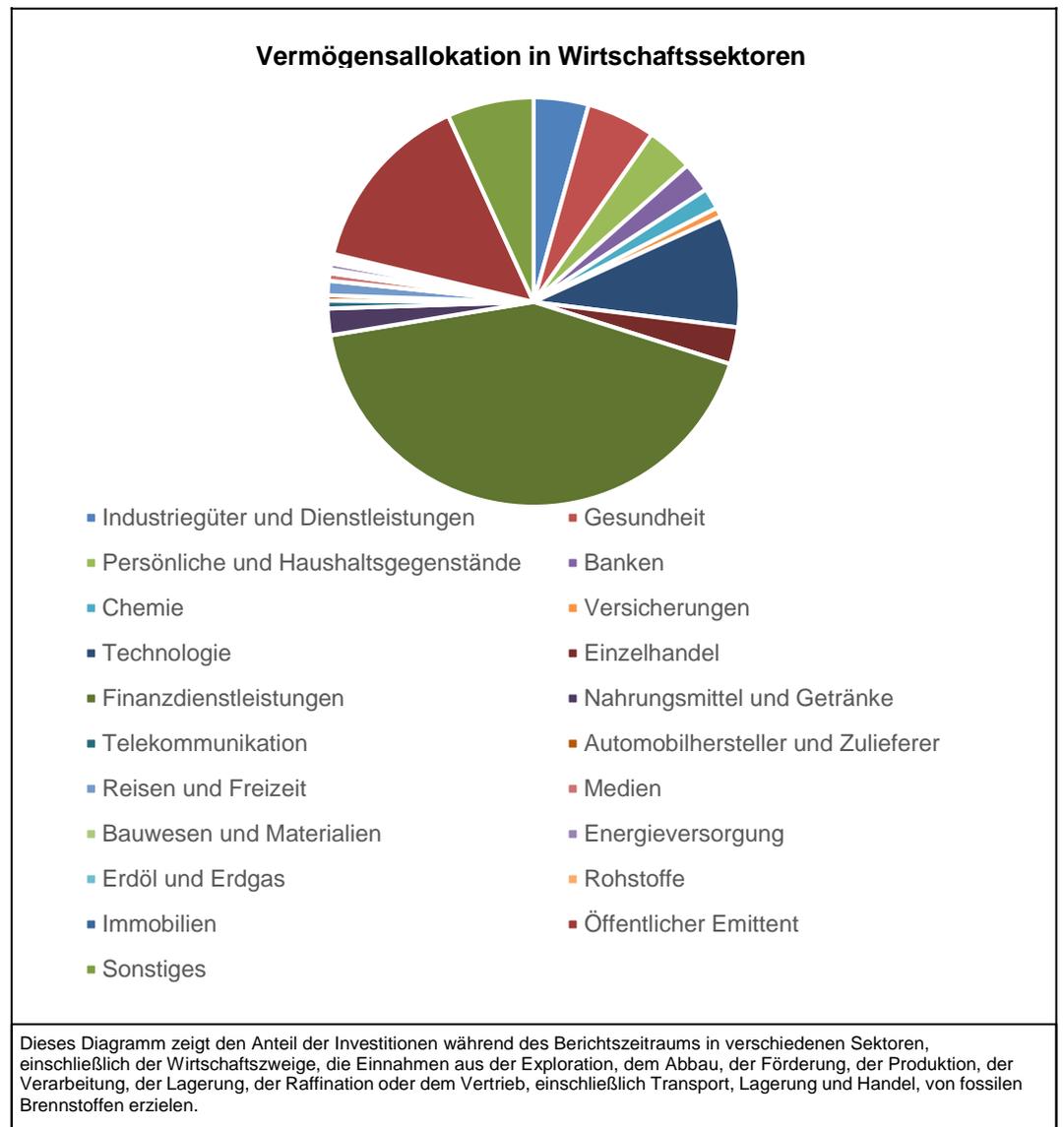
– Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst ökologisch und sozial nachhaltige Investitionen.

– Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.



In welchen Wirtschaftssektoren wurden die Investitionen getätigt?

Die folgende Graphik stellt die Sektoraufteilung über den Durchschnitt der Quartalsenden des Berichtszeitraums dar. Zum Sektor „Finanzdienstleistungen“ zählen alle Investitionen in Zielfonds. Eine Durchschau der Zielfonds erfolgt nicht.





Inwiefern waren die nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die die gegenwärtige „Umweltfreundlichkeit“ der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen, für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft relevanten Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen.
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

Die Berechnungen und Daten basieren auf der MSCI EU Taxonomy Methodology. Nähere Informationen zu der verwendeten Methodologie finden Sie unter folgendem Link:

<https://www.msci.com/documents/1296102/26144308/Issuer-level-data-EU-Sustainable-Finance-Module-cfs-en-DMC.pdf>

Der Fonds war im Durchschnitt der Quartalsenden des Berichtszeitraums zu 14,42 Prozent des Gesamtportfolios in Staatsanleihen und Quasi-Staatsanleihen investiert. Grundsätzlich gibt es bisher keine anerkannte Methode, um den Anteil der Taxonomiekonformen Aktivitäten bei Investitionen in Staatsanleihen zu ermitteln.

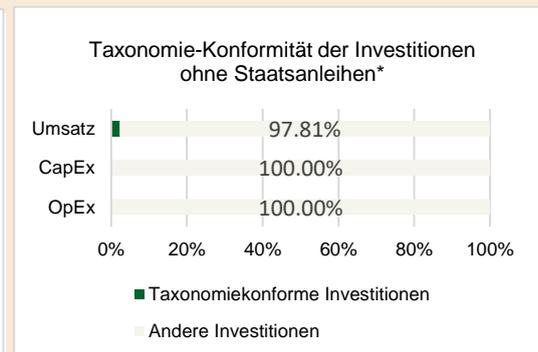
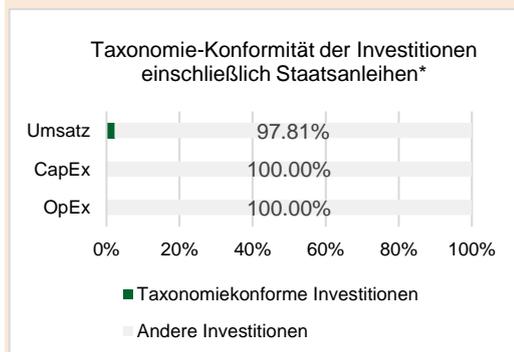
Wurde mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

Ja:

In fossiles Gas In Kernenergie

Nein

Die nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-Taxonomiekonformen Investitionen in Grün. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



***Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff "Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.**

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Wie hoch ist der Anteil der Investitionen, die in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten geflossen sind?

Aufgrund mangelnder Datenverfügbarkeit ist es der Gesellschaft aktuell nicht möglich, den Anteil ermöglichender bzw. dem Übergang geeigneter Wirtschaftsaktivitäten zu ermitteln oder eine entsprechende Mindestquote anzugeben.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen - siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



Wie hoch war der Anteil der nicht mit der EU-Taxonomie konformen nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel?

Als nachhaltig mit einem sonstigen Umweltziel werten wir Investitionen in Unternehmen dann, wenn das Unternehmen zumindest zu einem umweltbezogenen SDG einen positiven Beitrag leistet und die übrigen zuvor genannten Bedingungen für nachhaltige Investitionen erfüllt sind. Auf Grund unterschiedlicher methodologischer Ansätze zur Ermittlung der mit der EU-Taxonomie konformen Investitionen und der sonstigen nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel können wir keine Ermittlung des Anteils sonstiger nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die jedoch nicht die Anforderungen der EU-Taxonomie erfüllen, vornehmen.

Der Anteil der nachhaltigen Investitionen mit einem sonstigen Umweltziel betrug zum Berichtsstichtag 14,53 Prozent des Brutto-Fondsvermögens.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der Verordnung (EU) 2020/852 nicht berücksichtigen.



Wie hoch war der Anteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Als sozial nachhaltig werten wir Investitionen in Unternehmen dann, wenn das Unternehmen zumindest zu einem sozialen SDG einen positiven Beitrag leistet und die übrigen zuvor genannten Bedingungen für nachhaltige Investitionen erfüllt sind. Da Unternehmen regelmäßig sowohl zu sozialen als auch umweltbezogenen SDGs beitragen, ist eine überschneidungsfreie Festlegung der Anteile von ökologischen und sozialen Investitionen nicht möglich.

Der Anteil der sozial nachhaltigen Investitionen betrug zum Berichtsstichtag 16,14 Prozent des Brutto-Fondsvermögens.



Welche Investitionen fielen unter „Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wurden mit ihnen verfolgt und gab es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter „#2 Andere Investitionen“ können Bankguthaben zur Liquiditätssteuerung und Derivategeschäfte fallen. Hier findet kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz statt. Darüber hinaus umfasst der Begriff „#2 Andere Investitionen“ auch Investitionen in Zielfonds, die nicht alle der unter Punkt „Inwieweit wurden die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllt?“ beschriebenen Merkmale erfüllen. Hier wird allerdings gewährleistet, dass die den Zielfonds zugehörigen Fondsgesellschaften Unterzeichner der UN PRI sind.



Welche Maßnahmen wurden während des Bezugszeitraums zur Erfüllung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale ergriffen?

Die Einhaltung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale des Investmentvermögens wird zunächst durch den implementierten ESG-Filter sichergestellt. Emittenten bzw. Titel des Anlageuniversums, die unter die Ausschlusskriterien fallen, werden auf Negativlisten aufgenommen. Neuinvestitionen in solche Titel sind ausgeschlossen und Bestände werden binnen 10 Tagen veräußert. Die Einhaltung der Ausschlusskriterien wird durch die Einbeziehung der Negativlisten in die Anlagegrenzprüfung sichergestellt.

Daneben engagiert sich WARBURG INVEST auch durch Engagement-Aktivitäten wie übergreifende und spezifische Unternehmensdialoge. Informationen zu den Kriterien zum Auslösen des Engagement-Prozesses, dem allgemeinen Verlauf von ESG-Engagements als auch potenziellen Eskalations- und Reduktionsmaßnahmen können Sie unser ESG Engagement Policy entnehmen. <https://www.warburg-fonds.com/de/wir-ueber-uns/nachhaltigkeit/nachhaltigkeitskonzepte/engagement.html>